



Hannover, den 10.09.2026

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 43b Abs. 5 EnWG

Planfeststellungsbeschluss für die 380-kV-Leitungsverschwenkung Landesbergen – Grohnde (LH-10-3011)

Mit Planfeststellungsbeschluss (Beschluss) der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 07.09.2026 – 4135-05020-338 ist der Plan für 380-kV-Leitungsverschwenkung Landesbergen – Grohnde (LH-10-3011) gemäß den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der bis einschließlich 01.04.2026 geltenden Fassung, vgl. § 118 Abs. 54 EnWG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden. Das VwVfG findet in der bis einschließlich 28.07.2026 geltenden Fassung Anwendung, vgl. § 102b VwVfG.

1. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:

1.1. Feststellung des Plans

Der Plan für das oben genannte Vorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

1.2. Plan

Der festgestellte Plan umfasst 16 Ordner mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen (zu Vorbehalten, Allgemeine Nebenbestimmungen, Natur-, Landschaft- und Artenschutz, Anzeige- und Dokumentationspflichten, Ökologische und archäologische Baubegleitung, Bodenschutz, Immissionsschutz, Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie die Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Straßen und Wege, Landesvermessung, Denkmalschutz, sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung, Belange der Leitungsträger, Belange des Bahnverkehrs sowie Zusagen) verbunden.

1.4. Entscheidung über Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Beschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge entschieden worden.

2. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen

Oberverwaltungsgericht

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg

gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden

Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

3. Zugänglichmachung

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Plan kann in der Zeit vom

11.09.2026 bis zum 24.09.2026 (einschließlich)

unter dem Titel „Planfeststellungsbeschluss: 380-kV-Leitungsverschwenkung Landesbergen - Grohnde“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

eingesehen werden.

4. Hinweise

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 5 S. 3 EnWG).

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Zugänglichmachung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde richtet (Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, E-Mail: poststelle@nlstbv.niedersachsen.de oder Tel.: 0511 3034-01). In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick, auf dem der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Plan gespeichert sind.

Unabhängig davon können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 41 Planfeststellung –, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-01, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) eingesehen werden.

10.09.2026 gez. Döring

Datum, Unterschrift
NLStBV